

Eine böse Geschichte

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **6 (1932)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stifts Schännis 1641 heißt eine Zelg „gegen Mergenmoos“. — Urech Grodwohl hat 1649 laut Gnadentaler Urbar im „Marenmoos“ 37 $\frac{1}{2}$ Jucharten Ackerland. — Heute heißt das Gebiet nördlich der Straße Wohlen-Niederwil, an den Wald und die Menschenrüti stoßend, „im Märimoos“.

Damit ist die Lage des ehemaligen Hofes Miarchimoos bestimmt. Er lag im südwestlichen Gebiet der Gemeinde Niederwil, an der Grenze gegen Wohlen, beim Althau. E. S.

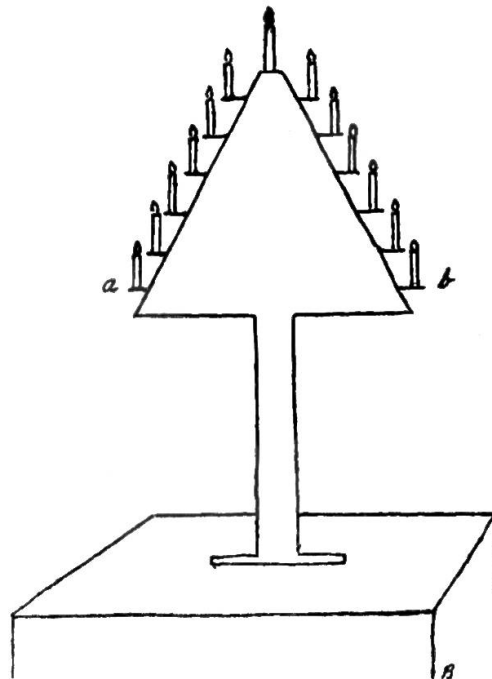
Eine böse Geschichte.

Es war im Jahre 1525. Die Reformation hatte von Zürich aus schon viele Freiämter beeinflußt, was um so leichter geschehen konnte, als die Zürcher Baumwollindustrie hierhin viel Hausarbeit brachte. Es war wohl dieser neue Geist, der einige Gesellen von Wohlen veranlaßte, in einer Frühlingsnacht in das Kloster Gnadental einzudringen, die Tore einzuschlagen und allerlei Unfug zu treiben. Auf der Tagsatzung vom Mai des genannten Jahres wurde wegen dieser Freveltat Klage geführt. Dem Untervogt von Wohlen wird befohlen, die Missetäter zu verhaften und nach Luzern zu senden. Luzern soll dann die fünf andern im Freiamt regierenden Orte auf einen Tag zusammenrufen, damit die Schuldigen nach Verdienst bestraft würden.

Auf der Tagsatzung vom Juni in Baden, auf welcher die Rechnungen der Landvögte über die Verwaltung der Untertanengebiete abgenommen wurden, — sie fand jeweilen am Sonntag nach Fronleichnam satt, — bitten der Abt von Wettingen und der Ammann von Gnadental im Namen der Aebtissin, daß die sechs (oder sieben) von Wohlen begnadigt und freigelassen werden möchten. Die Abgeordneten, die keine Instruktionen besaßen, brachten die Angelegenheit ihren Regierungen heim zur Beratung. Auf der Tagsatzung vom 14. September erneuern die Verwandten der Frevler und die Frauen von Gnadental ihr Gnadengesuch, welchem diesmal entsprochen wird. Gegen eine Trostung (Bürgschaft) von 300

Gulden, „um die Strafe zu sichern, welche die Herrn über sie verhängen werden“. Die Burschen wurden wohl freigelassen, erlegten aber die Bürgschaftssumme nicht. Darum erhält auf der Tagsatzung vom 10. Oktober zu Luzern der Landvogt den Auftrag, die 300 Gulden einzutreiben oder die Gesellen wieder zu verhaften. Gleichzeitig werden ihrer vier gemeinsam um 120, der fünfte um 50 rheinische Gulden gebüßt. Auf der Jahrrechnungstagsatzung vom 11. Juni 1526 können die Gestrafften erst 40 Gulden erlegen und bitten um eine Frist bis zur nächsten Jahrrechnung. Was ihnen dann nicht nachgelassen würde, wollen sie gerne gütlich bezahlen. Im folgenden Jahr 1527 bringen sie wieder jeder 20 Gulden und bitten um Nachlaß des Restes. Wir kennen die Antwort nicht. Das Geschäft aber erscheint nicht mehr in den Tagsatzungsberichten. E. S.

Die Karwochenmetten in Beinwil.



Bei den kirchlichen Handlungen der Karwoche war früher in Beinwil (Muri) und in benachbarten Gemeinden ein sinniger Brauch in Uebung, den wir hier wieder bekannt geben möchten.